

# **Neufassung**

## **der Richtlinien des Landkreises Haßberge zur Förderung der Sportler und Sportlerinnen in Leistungssportgemeinschaften**

Die Richtlinien des Landkreises Haßberge zur Förderung der Sportler und Sportlerinnen in Leistungssportgemeinschaften vom 01.01.2019 werden wie folgt neu gefasst:

Der Landkreis Haßberge gewährt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Leistungssportgemeinschaften des Landkreises als freiwillige Leistung nach folgenden Richtlinien Zuschüsse.

### **1. Sportbeirat**

- 1.1 Der Sportbeirat besteht aus einem Mitarbeiter des Landratsamtes Haßberge und je einem Mitglied aller antragstellenden Fachverbände.
- 1.2 Der Sportbeirat hat eine prüfende und beratende Funktion. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
- 1.3 Der Sportbeirat prüft entsprechend den Förderrichtlinien die Anträge und teilt die zur Verfügung stehenden Fördermittel auf alle Leistungssportgemeinschaften und Fachverbände auf.
- 1.4 Der Sportbeirat legt die Anträge mit einem Verteilungsvorschlag dem Ausschuss für Kultur und Sport zur Beratung und Beschlussfassung vor.

## **2. Gegenstand und Umfang der Förderung**

Der Landkreis Haßberge gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse für Sportler und Sportlerinnen bis 26 Jahre in Leistungssportgemeinschaften des Landkreises.

Der Landkreis Haßberge gewährt den Dachverbänden BLSV Kreis Haßberge und bsj Kreis Haßberge für die Organisation der Vereine, der Aus- und Fortbildung des Ehrenamtes (Übungsleiter, Vorstände, usw.), für Seminare und dergleichen im Rahmen der bereitgestellten Mittel einen Globalzuschuss.

## **3. Verteilung der Zuschüsse**

Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Zuschusses wird durch den Landrat bzw. dem Ausschuss für Kultur und Sport getroffen.

## **4. Allgemeine Zuschussgrundsätze**

- 4.1 Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 4.2 Der Antrag muss spätestens am 01. April des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), beim Landratsamt Haßberge eingegangen sein; zum Antrag zählt auch der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.1.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 4.4 Anträge neuer Antragsteller sind durch den Sportbeirat zu prüfen.
- 4.5 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach der Zustimmung des Ausschusses für Kultur und Sport.
- 4.6 Den Leistungssportgemeinschaften und den Dachverbänden BLSV und bsj wird – nach Zustimmung des Kreistages zum Gesamthaushalt – zu Beginn eines Haushaltsjahres jeweils ein Abschlag von 40% der letztjährigen Förderung gewährt. Dieser Abschlag wird auf die laufende Förderung angerechnet und dient der Aufrechterhaltung der ganzjährigen Handlungsfähigkeit der Gemeinschaften und der Dachverbände.

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Pandemie Jahren wird die Höhe des Abschlags für das Jahr 2022 einmalig aus dem jeweiligen Förderbetrag des Förderjahres 2019 ermittelt.

## **5. Fördervoraussetzungen**

- 5.1 Eine Leistungssportgemeinschaft muss aus mindestens drei Vereinen, die Mitglied im BLSV einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen oder Mitglied beim Bayerischen Sportschützenbund oder beim Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband sind, bestehen.
- 5.2 Die geförderten Leistungssportgemeinschaften müssen im Rahmen eines anerkannten sportlichen Fachverbandes aktiv sein.
- 5.3 Die Leistungssportgemeinschaft muss den Namen Haßberge enthalten.
- 5.4 Die geförderte Leistungssportgemeinschaft muss ein Training als Kreisauswahlmannschaft nachweisen, in Größenordnung von einmal monatlich oder zwölfmal jährlich.
- 5.5 Die Leistungssportgemeinschaft muss erkennbar als Kreisauswahl (soweit dies nach den Vorgaben des Fachverbandes möglich ist) an überregionalen Wettkämpfen teilnehmen.
- 5.6 Die Leistungssportgemeinschaften dürfen die Zuschussmittel nur zweckgebunden für Sportler und Sportlerinnen bis zum 26. Lebensjahr verwenden.

## **6. Verwendungsnachweise**

- 6.1 Dem Landkreis ist über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ein Nachweis bis spätestens 01. April eines Jahres für das vorausgegangene Haushaltsjahr vorzulegen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gegliedert in Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnungs- und Zahlungsbelege sind dem Nachweis beizufügen. Die Belege werden nach Prüfung zurückgegeben.

6.2 Als förderfähige Kosten können im einzelnen anerkannt werden:

- a) Kosten für Sportstättennutzung der Leistungssportgemeinschaft
- b) Geräte, die zu einer Ausrichtung eines Wettkampfes oder zum Training benötigt werden, soweit eine andere Förderung nicht möglich ist
- c) Startgebühren für Sportwettkämpfe und Kaderlehrgänge im Rahmen des Auftretens als Kreisauswahl
- d) Fahrtkostenentschädigung nach den gültigen BLSV-Richtlinien (0,30 € je gefahrenen Kilometer)
- e) Sachkosten (z.B. Porto, Papier, Telefon, Bürobedarf, Urkunden, Fachzeitschriften, Pokalkosten und Preise) bis max. 10% der gesamten sonstigen förderfähigen Kosten
- f) Trikotanschaffungen
- g) Traineraufwandsentschädigungen auswärtiger Trainer, soweit keine andere Verbandsförderung möglich ist, jedoch keine Trainerhonorare für Kreistrainer
- h) Trainingsmaßnahmen/Trainingslager, jedoch keine Freizeiten, nebst analog den Kreisjugendringrichtlinien je 7 minderjährigen teilnehmenden Sportlerinnen und Sportlern die Übernachtungskosten für einen Betreuer/eine Betreuerin in der gleichen Unterkunft
- i) Übernachtungskosten ab Bayerische und höherrangigere Meisterschaften und gleichwertige Wettbewerbe; Übernachtungskosten ab Unterfränkischen Meisterschaften und gleichwertigen Wettbewerben bei einer Anreisezeit ab einer Stunde und erforderlicher Anwesenheit vor 08.00 Uhr.“
- j) Kosten für Lizenzierung und Erstregistrierung von Leistungssportlerinnen und -sportlern beim zuständigen Fachverband

6.3 Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Die Weigerung, Kassen- oder sonstige zur Antragsprüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten bzw. vorzulegen, hat die Ablehnung des Antrages bzw. den Widerruf bereits bewilligter Zuwendungen zur Folge.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien des Landkreises Haßberge treten am 10.11.2021 in

Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2019 treten mit Ablauf des 09.11.2021 außer Kraft.